

**Satzung der Gemeinde Stadland
zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht auf die
Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch Kleinkläranlagen**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 21. September 2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gemeindegebiet

- (1) In der Gemeinde Stadland wird die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149, Absatz 4, Satz 1 übertragen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der anliegenden Übersichtskarte M. 1 : 25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes; diese Beseitigungspflicht verbleibt weiterhin bei der Gemeinde Stadland.

§ 2

Einleiten des gereinigten Abwassers in oberirdische Gewässer

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in oberirdische Gewässer II. Ordnung oder III. Ordnung (Grenzgräben) einzuleiten.

- (2) Die Gewässer II. Ordnung als aufnehmende Gewässer für die Gewässer III. Ordnung sind in der Anlage 1 Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Zuordnung des für den jeweiligen Standort der KKA maßgeblichen Einleitgewässers wird in der Übersichtskarte Maßstab 1 : 10.000 entsprechend farbig dargestellt. Sie ist Anlage 2 dieser Satzung.

§ 3

Ausnahmeregelungen

- (1) Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäß Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Stadland für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Stadland ist zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn die abwassertechnischen Voraussetzungen vorliegen und die Gemeinde dem Anschluß schriftlich zugestimmt hat. Mit erfolgtem Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage entfällt die Abwasserbeseitigungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Stadland, den 25. Oktober 2000

Der Bürgermeister



Schierhold

